

*Triesen. Die Herren von Trisun, welche auf der Burg sassen, waren Dienstmannen der Grafen von Montfort und eine Linie derselben waren Marschälle der Grafen von Montfort-Werdenberg. Pfarrhof und Pfarrgut lagen in unmittelbarer Nähe der Burg und des Burggutes, oder besser gesagt, sie grenzten an dieselben. Schon dieser Umstand deutet auf den Zusammenhang von Burg und Pfarrpfünde hin.*

*Möglich wäre es freilich auch, dass die Herren von Trisun die Burg und die Kapelle erbaut oder die früher dort gestandene Kapelle vergrössert haben, und dass die dann in den unruhigen und äusserst unsicheren Zeiten des Faustrechtes und Raubrittertums sich mit ihrem Besitztume freiwillig in ein Hörigkeitsverhältnis unter die mächtigen Herren von Montfort begeben haben, um deren Schutz zu geniessen. Solches kam damals häufig vor. So wären die Montforter Herren und die Edlen von Trisun Lehenleute geworden. Dies müsste aber schon vor 1260 geschehen sein; denn von diesem Jahre an gehörte Triesen den Grafen von (Werdenberg)-Sargans. Wäre das Patronatsrecht erst nach 1260 an die Montforter gekommen, dann wohl nicht an die Werdenberger, sondern an die Sarganser.*

*(Ein Pfarrurbar von 1408, dass hierüber hätte Aufschluss geben können, lag früher im Landesarchiv zu Vaduz und ist leider zugrunde gegangen.)»*

Das Patronat- oder Kollaturrecht gab in der Folge zu vielen Streitigkeiten Anlass.

1482 kam Graf Johann-Peter von Sax-Mosax in den Besitz des Patronatsrechtes der Pfarrpfünde zu Triesen. Er war mit Katharina von Werdenberg verheiratet.

16. 2. 1492 Ulrich Zeller von Feldkirch kaufte es von Sax-Mosax ebenso wie am

9. 3. 1492 Freiherr von Brandis (also zweimal verkauft).

Später übten beide das Patronatsrecht aus. Es schien ein einträgliches Geschäft gewesen zu sein.

1694: Eine kaiserliche Kommission präsentierte dem Bischof einen anderen Pfarrer. Die letzten Grafen von Hohenems hatten das Patronatsrecht also ausgeübt.

1817: Landvogt Schuppler berichtet in seiner Landbeschreibung 1817 für die Gemeinde Triesen:

*«Sie hat eine eigene alte, baufällige Pfarrkirche, die samt der Pfrund unter dem herrschaftlichen Patronate steht. Neben dem Pfarrer ist von der Gemeinde eine eigene Frühmesspfrund gestiftet, die bei sich ereignender Erledigung vom Churer Bischofe besetzt wird.»*

Die Urkunde betreffend Erlass des fürstlichen Zehent und die Auslösung des Pfarrpfrundzehents sowie über die Ausübung des Patronatsrechtes an die Pfarrkirche durch die Gemeinde stammt vom 2. Dezember 1863 (Regierungsschreiben an die Gemeinde Triesen). Damit erhielt die Gemeinde vom Landesfürsten das Patronatsrecht mit allen Rechten und Pflichten für Pfründe und Kirche übertragen, wogegen ihr der herrschaftliche Anteil am Zehent überlassen wurde (960 fl.). Das Ablösungskapital des herrschaftlichen Zehents und ein vom Fürsten geschenktes Stück Boden von 1481 Klaftern ob dem Dorfe sollten für künftige Zeiten den Kirchen- und Pfrundaufonds bilden. Seit dieser Zeit übt die Gemeinde im Rahmen des ihr nach kirchlichem Rechte zustehenden Spielraumes das Kollaturrecht (Vorschlagsrecht) für den Pfarrer an den Bischof aus. Das Patronatsrecht beinhaltet aber auch die Verpflichtung für Bau- und Unterhalt der Kirche mit eingegliederten